



Stellungnahme des Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V. zum Entwurf des ersten Netzentwicklungsplanes (NEP 2012)

Der Landesbauernverband Sachsen-Anhalt erkennt die Beschleunigung des Netzausbaus an.

Bestandteil der notwendigen gesellschaftlichen Akzeptanz sollte auch die Zustimmung der Grundstücks-eigentümer und Landwirte sein, die vom Verlauf der jeweiligen Trasse betroffen sind. Die Akzeptanz der genannten Gruppen erfordert eine besondere Rücksichtnahmen auf 1. die Erhaltung besonders produktiver Standorte, bei der Planung von Trassen, 2. die Änderung der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung, damit nicht zusätzlich landwirtschaftliche Fläche für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen wird und 3. die Einführung wiederkehrender Vergütungen zusätzlich zu der bisherigen Entschädigungspraxis.

Zu 1.

In Sachsen-Anhalt liegen großflächig die produktivsten Böden Deutschlands. Eine geplante Trasse soll durch die Magdeburger Börde und eine weitere über die Querfurter Platte verlaufen. Der Ausbau der bestehenden Leitung ist vorgesehen. Die Netzbetreiber sind anzuhalten die dann still zu legende Leitung unverzüglich zurück zu bauen. Die Planer von Trassen sollen angehalten werden, Standorte von Masten so zu wählen, damit die Nachteile von Maststandorten gering gehalten werden. Arrundierte landwirtschaftliche Flächen sollen möglichst wenig durchschnitten werden. Die Feldberegnung darf durch neue Freileitungen nicht in Frage gestellt werden. Die Betriebsflächen von Betrieben mit einem besonders hohen Hackfruchtanteil sollten gemieden werden. Die Planung der technischen Ausführung von Leitungen soll berücksichtigen müssen, dass insbesondere landwirtschaftliche Erntetechnik immer größer wird und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in der Landwirtschaft nicht stagniert. Landwirte, die unter Freileitungen wirtschaften, müssen auch noch in Jahrzehnten in der Lage sein, mit konkurrenzfähiger Technik wirtschaften zu können. Deshalb müssen die Leitungen in einer ausreichenden Höhe gehängt werden, die über die heutigen Sicherheitsabstände hinausgehen. Es sind Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen vorzusehen, die eine bauliche Entwicklung des betroffenen Unternehmens langfristig nicht beeinträchtigen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

info@lbv-sachsenanhalt.de

Geschäftsführender Vorstand:

Frank Zedler (Präsident)
Torsten Wagner (1. Vizepräsident)
Eberhard Stahr (Vizepräsident)
Reinhard Ulrich (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Prof. Dr. Fritz Schumann

Bankverbindung:

Volksbank Magdeburg
BLZ 810 932 74
Konto 10 700 58 49

Steuer Nr. 102 / 141 / 05085

Zu 2.

Die naturschutzfachliche Kompensationsregelung muss zumindest für diesen Zweck geändert werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass neben dem Verbrauch landwirtschaftlichen Bördebodens dieser zusätzlich für Naturschutzmaßnahmen entzogen werden soll. Es ist vorzusehen, dass Kompensationsmaßnahmen ohne den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden.

Beispielsweise könnten Maßnahmen in Gewässern auch zu Umsetzung der WRRL nützlich sein. Der bisher strenge funktionale Zusammenhang sollte aufgegeben oder mindestens gelockert werden. Grundsätzlich ist unverständlich, warum Maßnahmen für den Klimaschutz eine Kompensationsverpflichtung auslösen sollen.

Zu 3.

Im NEP 2012 sollten Entschädigungsregelungen für Grundstückseigentümer aufgenommen werden, die vom Bau einer Stromtrasse betroffen sind. Die bisherige Einmalentschädigung von 10 bis 15 Prozent des Grundstückswertes ist nicht mehr zeitgemäß. Die Stromnetze sind privatisiert. In nicht enteignungsfähigen Marktsektoren werden Vereinbarungspreise auf einem ca. 4-fach höheren Niveau erzielt. Den Grundstückseigentümern ist kein Sonderopfer abzuverlangen, wenn auf der anderen Seite private Gewinne angestrebt werden. Die Enteignungsfähigkeit ist berechtigt, um Vorhaben dieser Art nicht scheitern zu lassen. Sie sollte aber nicht dazu missbraucht werden, betroffenen Grundstückseigentümern ein Übermaß an Opferbereitschaft abzuverlangen. Landwirte und Grundstückseigentümer erwarten eine jährlich wiederkehrende Abgeltung für die Mitbenutzung ihrer Grundstücke. Der Höhe nach sollte sie sich an die Eigenkapitalrendite der Netzbetreiber orientieren. Es kann den Netzbetreibern und den Grundstückseigentümern allein überlassen werden, wiederkehrende Vergütungen festzusetzen. Die Grundstückseigentümer wären wegen des ungleichen Organisations- und Konzentrationsgrades im Nachteil. Eine gesetzlich festgelegte und bundeseinheitliche Nutzungsvergütung ist unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Fritz Schumann
Hauptgeschäftsführer